

41. 1. Zur Auslegung von § 45 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes.
2. Zum Begriff des Beamten im Sinne der Ruhegehaltsvorschriften dieses Gesetzes.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1926 i. S. Th. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 216/25.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist am 29. März 1896 als Aushelferin beim Telegraphenamte in S. eingestellt und nach ihrer Ausbildung zum Teil mit der vorübergehenden Vertretung erkrankter und beurlaubter Telegraphenbeamter gegen Tagegeld betraut, zum Teil auch ohne Entgelt im Telegraphendienst beschäftigt worden. Einige Zeit wurde sie auch für den Fernsprechdienst ausgebildet. Später wurde sie mit rückwirkender Kraft ab 1. April 1899 als Telegraphengehilfin angestellt und am 13. April 1899 für den Reichsdienst vereidigt. Mit dem 1. Oktober 1922 wurde sie in den Ruhestand versetzt. Als ruhegehaltsfähig wurde ihr dabei die Zeit seit dem 1. April 1899 angerechnet. Die von ihr verlangte Anrechnung der Zeit vom 29. März 1898 bis 31. März 1899 wurde vom Reichspostminister abgelehnt. Mit der rechtzeitig erhobenen Klage begehrt sie die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung der Ruhegehaltszuschüsse, welche ihr bei Zugrundelegung des 29. März 1898

als Anfang der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zustehen. Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Feststellungsantrag entsprochen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Feststellungsklage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Parteien streiten darüber, ob verschiedene Zeitabschnitte, während deren die Klägerin, und zwar in jedesmal anderer Weise, bei der Postverwaltung beschäftigt war, auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sind. Das Berufungsgericht hat dies durchweg verneint. In bezug auf die Zeit vom 29. März bis 14. Juni 1898, welche der Ausbildung der Klägerin im Telegraphendienst gewidmet war, scheidet die Anrechnungsmöglichkeit nach der Ansicht des Vorderrichters daran, daß der § 45 Abs. 3 S. 2 RBG. die Zurücklegung der Ausbildungszeit im Beamtenverhältnis voraussetzt und daß dieses Erfordernis bei der Klägerin nicht erfüllt ist. Die Auslegung der bezeichneten Gesetzesbestimmung, von der hierbei ausgegangen wird, ist zutreffend. Der Abs. 3 ist dem § 45 durch das Gesetz vom 18. Mai 1907 betr. Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 hinzugefügt worden, um die Annahme auszuschließen, daß ein Reichsbeamter Anspruch auf die Anrechnung jeglicher Dienstzeit habe, gleichviel ob er haupt- oder nur nebenamtlich beschäftigt und gleichgültig ob ihm ein Entgelt für seine Dienste gewährt wurde oder nicht. In der Begründung zu der dem Abs. 3 entsprechenden Stelle des Entwurfs wird ausgeführt, daß die an sich der inneren Berechtigung entbehrende Gleichstellung der unentgeltlichen mit der entgeltlichen Beschäftigung nur insoweit zu billigen sei, als die erstere, wie die Beschäftigung im Vorbereitungsdienst, entsprechend den organischen Einrichtungen der Verwaltung auf die Erreichung einer Dienststelle gerichtet sei, deren Inhaber ein Dienst-einkommen vom Reiche beziehe. Daran schließt sich der Satz: „Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß eine Tätigkeit, die nicht zu einem Pensionsanspruch führt, auch nicht zur Erhöhung von Pensionsansprüchen geeignet ist.“ Das Bestreben des Gesetzgebers ist sonach darauf gerichtet, die an sich keineswegs zusammenfallenden Fragen, ob eine Beschäftigung bestimmter Art einen Ruhegehaltsanspruch erzeuge, und ob die in dieser Beschäftigung zugebrachte Zeit

bei der Festsetzung der Höhe des Ruhegehalts anzurechnen sei, einer möglichst gleichmäßigen Regelung zu unterwerfen (RGZ. Bd. 84 S. 56). Diesem Grundgedanken gemäß ist anzunehmen, daß die Anrechnungsfähigkeit einer Zeit unentgeltlicher Beschäftigung in § 45 Abs. 3 S. 2, abgesehen von der dort näher bezeichneten Voraussetzung, auch von der Vorbedingung abhängig gemacht werden sollte, daß die unentgeltliche Tätigkeit auf einem öffentlich-rechtlichen und nicht lediglich auf einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beruht, welches letzteres nicht zu einem Ruhegehaltsanspruch und deshalb nach dem Standpunkt des Gesetzgebers auch nicht zu einer Erhöhung der Pension führen kann. Diese aus der Entstehungsgeschichte sich ergebende Auffassung des Satz 3 wird bestätigt durch den Zusammenhang der Vorschrift mit den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 verb. mit § 38, die sämtlich deutlich ergeben, daß der Gesetzgeber nur solche Zeiten der Dienstleistungen für anrechnungsfähig erklären will, die der Beamte im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

Nun führt der Berufsrichter weiterhin aus, daß mit der Ausbildung der Klägerin als Telegraphengehilfin eine Anstellung nicht verbunden und nicht beabsichtigt gewesen sei, wie denn die Klägerin in jener Vorbereitungszeit dem Reich auch keine Dienste geleistet, sondern zum Zwecke der Unterweisung solche von ihm empfangen habe. Dabei wird übersehen, daß die Beamteneigenschaft im Sinne der Ruhegehaltsvorschriften des Reichsbeamtengesetzes nicht nur durch die Kundgebung des Anstellungswillens der Dienstbehörde, sondern auch durch die Übertragung einer Tätigkeit begründet wird, wie sie in der Regel nur von Beamten verrichtet zu werden pflegt (SAB. 1916 S. 1020 Nr. 8 und 1920 S. 556 Nr. 9). Die Befassung mit einer solchen nur von einem Beamten wahrzunehmenden Tätigkeit behauptet aber gerade die Klägerin, indem sie vorträgt, daß ihre Ausbildung nicht, wie der Beklagte geltend macht, unabhängig vom praktischen Dienst in einem besonderen Lehrzimmer, sondern im Betriebsraum des Telegraphenamtes zu A. stattgefunden habe und sie sehr bald nach ihrem Eintritt zur praktischen Dienstleistung am Apparat herangezogen worden sei. Hätte ihr im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit auch die Ausstellung öffentlicher Urkunden, insbesondere die Ausfertigung von Telegrammen und in Verbindung damit die selbständige Ausfüllung der am Kopf der Ankunftsformulare vorgeesehenen Vermerte

über Ort und Zeit der Aufgabe und Aufnahme obzulegen, so würde sie Aufgaben erfüllt haben, welche in den Bereich der Zuständigkeit von Beamten fallen und nicht den Gegenstand eines privatrechtlichen Dienstvertrags bilden können (vgl. RGEt. Bd. 46 S. 288). Der Begründung des Beamtenverhältnisses durch diese Art der Beschäftigung würden die Rundgebung abweichender Bedingungen bei der Verpflichtung der Klägerin und die Bestimmungen der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie vom Jahre 1891 Abschn. X auch dann nicht entgegengestanden haben, wenn ihnen ein unzweideutiger Hinweis auf ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu entnehmen wäre. Es bedarf hiernach, soweit die Zeit der Ausbildung der Klägerin zur Telegraphengehilfin in Betracht kommt, noch der Erörterung des Sachverhalts in der vorbezeichneten Richtung.

Auch hinsichtlich der Ausbildung im Fernsprehdienst in der Zeit vom 25. Januar bis 26. Februar 1899 ist noch die Feststellung erforderlich, ob die Beschäftigung der Klägerin mit der Erfüllung von Aufgaben verknüpft war, deren Erledigung nur durch einen Beamten erfolgen kann. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß, falls schon die Ausbildung im Telegraphendienst der Klägerin die Eigenschaft einer Beamtin verschafft haben sollte, auch diese weitere Ausbildung als im Beamtenverhältnis zurückgelegt zu gelten hätte.

Die Zeitabschnitte, in welchen die Klägerin mit der Vertretung erkrankter und beurlaubter Beamter betraut war, können, wie das Berufungsgericht richtig darlegt, in die ruhegehalttsfähige Dienstzeit deshalb nicht eingerechnet werden, weil es sich insoweit um die Übertragung von Geschäften handelt, die ihrer Natur nach vorübergehende sind. Die Berücksichtigung einer solchen Beschäftigung wird durch § 45 Abs. 3 S. 1 verb. mit § 38 Abs. 1 RVO. ausgeschlossen. Sie ist auch dann nicht zulässig, wenn durch die Art und Weise der Tätigkeit der Klägerin während der Ausbildungszeit schon vorher ein fortdauerndes Beamtenverhältnis begründet worden sein sollte. Gegenüber jenen positivrechtlichen Vorschriften wäre dies belanglos.

Die Zeiten endlich, welche sich zwischen diese Vertretungstätigkeit hineinschoben und in denen die Klägerin — wie sie behauptet, auf Anregung der Telegraphenverwaltung — unentgeltlich am Telegraphenapparat gearbeitet hat, müssen dagegen als eine Fortsetzung der Ausbildungszeit betrachtet oder es muß mindestens an-

genommen werden, daß sie der Erreichung noch größerer Fertigkeit im künftigen Dienst als besoldete Beamtin dienen. Von diesem Gesichtspunkt aus sind sie in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit einzubeziehen, auch dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Klägerin während der Ausbildungszeit die Eigenschaft einer Beamtin erlangt hat. Die Begründung zu § 45 Abs. 3 führt als einen der Vorschriften in Satz 2 zu unterstellenden Fall gerade den auf, daß ein unbesoldeter geprüfter Beamter bis zu seiner Anstellung dem Reichs Dienste geleistet hat.